

UNTERHALTSVEREINBARUNG FÜR KINDESUNTERHALT

Warum sind Unterhaltsvereinbarungen sinnvoll?

Betreuen Sie nach der Trennung Ihr gemeinsames Kind, steht dem Kind Kindesunterhalt zu. Da der Kindesunterhalt gesetzlich klar geregelt ist, bringt es meist wenig, die Ansprüche gerichtlich zu verhandeln. Besser ist, Sie treffen eine Unterhaltsvereinbarung und regeln außergerichtlich, was der unterhaltspflichtige Partner zahlen muss. Meist wird hier einfach nur festgehalten, was der zahlungspflichtige Elternteil dem Kind schuldet. Das schafft Sicherheit für alle Beteiligten. Ein wenig Gestaltungsspielraum besteht allerdings.

Welche Form hat die Vereinbarung?

Grundsätzlich unterliegen solche Verträge keiner Formvorschrift. Manche Vereinbarungen müssen allerdings vom Pflegschaftsgericht genehmigt werden, wenn die Vereinbarung zwischen den Eltern zu Lasten des Kindes geht (z.B. Natural- statt Barunterhalt, Freistellung von Unterhaltsansprüchen).

Welche Vereinbarungen sind nicht zulässig?

Sie haben Gestaltungsfreiraum, um die Vereinbarung an Ihre individuelle Situation anzupassen. Beachten Sie dabei jedoch folgende Grenzen:

- Der betreuende Elternteil kann auf den Kindesunterhalt für das Kind nicht für die Zukunft verzichten. Dies wäre unwirksam.
- Der Unterhalt darf die Sätze der Düsseldorfer Tabelle allerdings um etwa 20 - 30% unterschreiten – die meisten Gerichte tolerieren so etwas zumindest. Solch eine Vereinbarung kann aber jederzeit vom betreuenden Elternteil einseitig gekündigt werden mit der Folge, dass der Unterhalt nach der Düsseldorfer Tabelle gilt.

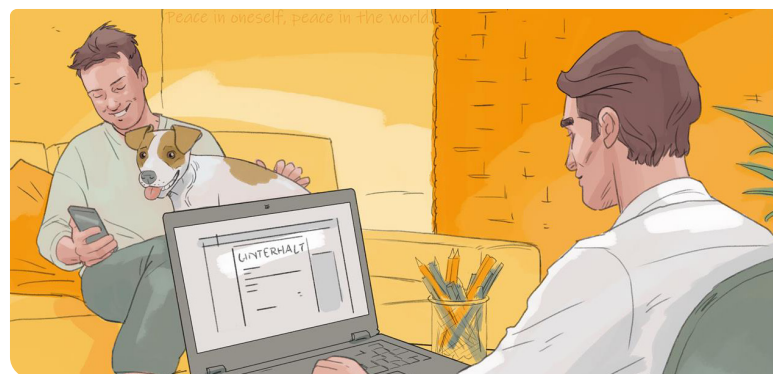
Kindesunterhalt in Trennungs-/ Scheidungsfolgenvereinbarung regeln

Soweit Sie über den Kindesunterhalt hinaus weitere Scheidungsfolgen (z.B. Trennungsunterhalt) regeln wollen, empfiehlt es sich, alle Scheidungsfolgen in einer Trennungs- und/oder Scheidungsfolgenvereinbarung zu dokumentieren. Sofern es nur um den Kindesunterhalt geht, schießt eine notarielle Vereinbarung über das Ziel hinaus. Eine schriftliche Vereinbarung oder eine Jugendamtsurkunde wären in diesem Fall bessere und vor allem kostengünstigere Wege.

Unterhaltsvereinbarung nicht ohne juristische Begleitung

Unterhaltsvereinbarungen sind komplexe Regelwerke. Da Sie nicht alle Faktoren und rechtlichen Voraussetzungen kennen können, sollten Sie eine Vereinbarung nicht ohne juristische Begleitung treffen. In den Formulierungen geht es oft darum, Details zu erfassen, die auf juristischen Fakten aufbauen und die familiären und wirtschaftlichen Gegebenheiten der beteiligten Elternteile sachgerecht erfassen. So vermeiden Sie späteren Streit und sind bestmöglich abgesichert.

INFOPAKET: Möchten Sie sich detailliert über das Thema Unterhalt informieren? Sie können jederzeit Ihr Gratis-Unterhaltsinfopaket anfordern – kostenfrei und unverbindlich.



Checkliste

UNTERHALTSVEREINBARUNG FÜR KINDESUNTERHALT



Das können Sie beispielsweise regeln:

- Feststellung der Unterhaltspflicht des nicht betreuenden Elternteils
- Klarstellung, dass es um die Ausgestaltung des gesetzlichen Unterhalts geht
- Festlegung der Höhe der Unterhaltszahlungen, abhängig vom Verdienst des zahlungspflichtigen Elternteils und des Alters des Kindes nach der Düsseldorfer Tabelle. Selbstverständlich kann ein höherer als der gesetzliche Unterhalt vereinbart werden.
- Freistellungsvereinbarung des einen Elternteils gegenüber dem anderen (= Vereinbarung der Elternteile untereinander, wer wie viel Kindesunterhalt übernimmt, hat keine Wirkung für das Kind – es kann weiterhin vom pflichtigen Elternteil den Unterhalt fordern)
- Festlegung, dass (ein Teil) der Unterhaltspflicht als Naturalleistung erbracht wird (z.B. durch Betreuungsleistung beim nicht paritätischen Wechselmodell)
- Regelungen zum Mehrbedarf (z.B. Kosten für Kindergarten oder Nachhilfe)
- Vereinbarung über Beteiligung an zukünftig anfallendem Sonderbedarf (z.B. Zahnspangen, Klassenfahrten, Konfirmationen, Kommunionen, Pflege eines behinderten oder kranken Kindes, etc.)
- Elternteil verpflichtet sich, seine Unterhaltspflicht in einer Jugendamtsurkunde oder in einer notariell beurkundeten Trennungs- bzw. Scheidungsfolgenvereinbarung anzuerkennen
- Verweis auf die Vorschrift des § 323 ZPO, so dass die Option besteht, die Unterhaltsvereinbarung abzuändern, wenn sich die Voraussetzungen der Unterhaltspflicht ändern.

Haben Sie noch Fragen oder möchten eine Unterhaltsvereinbarung erstellen lassen?

Sie können uns jederzeit erreichen:



0800 - 34 86 72 3

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

